

- Bestimmungen der Eisenbahn-Verordnung (EVO) und Ausführungsbestimmungen (ABest) der Eisenbahn

Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) sowie die **„Ausführungsbestimmungen (ABest) der Eisenbahn“ zu den Beförderungsbedingungen für Personen** durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und der erixx GmbH

Vorwort

Die Bestimmungen der EVO sind in Fettdruck dargestellt. Die ABest zur EVO und zum Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB) sind in normaler Schrift gedruckt. EVO-Bestimmungen ohne Bedeutung für den Geltungsbereich des VRB wurden weggelassen.

Die Ausgabe der Nachträge des VRB dazu werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVA) bekannt gemacht. Die Form der Bekanntmachung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30.01.1950.

Der VRB ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) genehmigt worden.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beförderung von Personen und Reisegepäck auf allen Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen sowie die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB).

§ 3 Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge.

1. Bei den EVU gelten die Fahrausweise des VRB nur in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen des Nahverkehrs (RE und RB).
2. Die Benutzung von InterCity-Zügen ist innerhalb des VRB-Tarifgebietes nur mit Zeitkarten (Monatskarten, Monatskarten im Abonnement, Schülermonats- und Schülerwochenkarten) des Verbundtarifs gegen Zahlung des tarifmäßigen IC-Aufpreises zugelassen.

§ 5 Beförderungsbedingungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung und die Tarife sind die Beförderungsbedingungen der Eisenbahn.
- (2) Die Eisenbahn kann zu Gunsten des Reisenden von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieser Verordnung in den Tarifen oder durch Vereinbarung abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für die nach dieser Verordnung anzuwendenden, die Haftung der Eisenbahn regelnden Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Die Eisenbahn kann mit Genehmigung der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Verkehrsbehörde in den Tarifen von dieser Verordnung abweichende Beförderungsbedingungen festsetzen:
 - a) für einzelne Strecken, Bahnhöfe, Zuggattungen, Züge, Fahrzeuge und Abfertigungsarten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern;
 - b) der Eigenart des Verkehrsmittels entsprechend, sofern die Tarife Strecken zur Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln einbeziehen. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung, außer bei Beförderungen auf Seeschiffs- oder Luftstrecken, sowie für Überschreitung der Lieferfrist darf nicht abweichend geregelt werden.

- (4) Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.
Ein Reisender, der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke der Eisenbahn verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Eisenbahn kann sofortige Zahlung der Sicherheitsleistung verlangen.

B. Beförderung von Personen

§ 8 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung

- (1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Eine Aufsichtsperson darf maximal 4 Kinder bis einschließlich 5 Jahre begleiten.

- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.

§ 9 Fahrausweise

- (1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.
- (2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.
- (3) Der Reisende ist verpflichtet,

- a) Fahrausweise und sonstige Karten (z. B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke nur innerhalb des VRB-Gebiets zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder bei Betreten des Zuges vorschreibt;
 - b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
 - c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
 - d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Reise ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.
- (4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

A) Allgemeines

1. Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes des VRB werden nur Fahrscheine des Verbundtarifs ausgegeben. Verbundfahrscheine gelten nur zur Benutzung der für den Verbundtarif zugelassenen Züge des Nahverkehrs (RE und RB) sowie in den InterCity-Zügen für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes gegen Zahlung des IC-Aufpreises.
2. Wird zu VRB-Zeitkarten der Preisstufen 1, 2 und 3 eine Anschlussfahrt gemäß Ziffer 3.5.3 der Tarifbestimmungen für eine

Anschlussstrecke innerhalb des VRB-Geltungsbereichs gewünscht, so ist eine Erweiterungskarte vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerfen.

3. Zur Benutzung von nicht für den Gemeinschaftstarif zugelassenen Zügen gelten nur Fahrausweise und Zuschläge nach dem allgemeinen Tarif der DB (BB Personenverkehr).
 4. Für Fahrten, die über den Geltungsbereich des VRB hinausgehen, sind nur Fahrausweise nach dem allgemeinen Tarif der DB (BB Personenverkehr) sowie des Niedersachsentarifbeschlusses erhältlich.
 5. Im Geltungsbereich des VRB können die EVU den Verkauf in Bahnhöfen oder in sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbundfahrtscheine beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.
 6. In den Zügen der EVU sind grundsätzlich keine Verbundfahrtscheine erhältlich; etwaige Ausnahmen werden besonders bekannt gegeben.
 7. Verbundfahrtscheine werden mit Inkrafttreten von Tarifänderungen ungültig, sofern nicht eine befristete Weiterbenutzung ausdrücklich gestattet und öffentlich bekannt gegeben wird. Ein Rückkauf oder Umtausch – gegen Zahlung des Differenzbetrages – ist möglich.
 8. In Bahnhöfen und sonstigen Verkaufsstellen, die außerhalb des VRB-Tarifgebietes liegen, werden keine Verbundfahrtscheine verkauft.
- B) Lösen und Entwerfen von Verbundfahrtscheinen in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
1. Das Lösen von Verbundfahrtscheinen in den Zügen der EVU ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Ein Verkauf von Verbundfahrtscheinen im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter unaufgefordert meldet, dass bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Fahrausweisautomat betriebsbereit war. Für Verbindungen innerhalb des VRB-Tarifgebietes werden in diesen Fällen in den Zügen des Nahverkehrs Verbundfahrtscheine (Notfahrtscheine mit eingeschränktem Fahrtscheinsortiment) ausgegeben.
3. Ein Entwerten von Verbundfahrtscheinen im Zug ist nur möglich, wenn ein Fahrgast dem Zugbegleiter unaufgefordert meldet, dass bei Reiseantritt kein Fahrausweisentwerter im Zugang zum Bahnsteig oder auf dem Bahnsteig betriebsbereit war.

C) Fahrten aus dem VRB-Tarifgebiet hinaus (ausbrechender Verkehr)

Bei Fahrten aus dem VRB-Tarifgebiet hinaus (ausbrechender Verkehr) muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrtscheines nach dem allgemeinen Tarif des BB DB oder des Niedersachsentarif des vom Reiseantrittsbahnhof sein. Meldet jedoch ein Fahrgast auf der Fahrt mit einem Verbundfahrtschein, dass er über das ursprüngliche Ziel hinaus weiterfahren möchte und einen Fahrtschein zu einem Bahnhof außerhalb des Tarifgebietes VRB benötigt, erhält er vom Zugbegleitpersonal einen Anschlussfahrtschein nach dem allgemeinen Tarif der DB oder des Niedersachsentarif des letzten Haltebahnhof des Geltungsbereichs seines vorgezeigten Verbundfahrtscheines.

D) Fahrten in das VRB-Tarifgebiet hinein (einbrechender Verkehr)

Bei Fahrten in das VRB-Tarifgebiet hinein (einbrechender Verkehr) muss der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrtscheines nach dem allgemeinen Tarif der DB (BB Personenverkehr) oder des Niedersachsentarif bis zum Zielbahnhof sein.

§ 10 Betreten der Bahnsteige

Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

Die Eisenbahn kann das Betreten der Bahnsteige zu Kontrollzwecken oder aus Gründen der Verkehrsabwicklung einschränken.

§ 11 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereit zu halten.
- (2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.
 1. Die Fahrpreise für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Fahrrädern sind in der Anlage 3 zu den Tarifbestimmungen des VRB enthalten.
 2. Ermäßigte Einzelfahrscheine werden für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre ausgegeben.
 3. Hunde oder andere kleine Haustiere werden unentgeltlich befördert.
 4. Die Fahrvergünstigungen für schwerbehinderte sowie schwerkriegsbeschädigte Menschen zur Benutzung der 1. Wagenklasse nach den Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen werden auch in Verbindung mit Verbundfahrscheinen nach Ziffer 4 der Tarifbestimmungen VRB gewährt.
 5. Die Fahrpreisermäßigungen des allgemeinen Tarifs der DB gelten innerhalb des Tarifgebietes VRB nur im ein- und ausbrechenden Verkehr. Dies gilt insbesondere für Inhaber von Bahn-Cards.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann,
 - c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.
- (2) Der erhöhte Fahrpreis nach Abs. 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens **60,00 €**. **Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden**, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 **Buchstabe b auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.**
- (4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe c entzieht, hat **7,00 € zu zahlen.**
- (5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann.
 1. Im Zug werden Fahrscheine des VRB weder ausgegeben noch entwertet. Einzelfahrscheine, soweit sie nicht entwertet ausgegeben werden, oder Mehrfahrkarten sind vor Fahrtantritt mit den Zügen ausschließlich durch die im Bahnhofsbereich

aufgestellten Entwerter zu entwerten. Das gleiche gilt für Erweiterungskarten zu VRB-Zeitkarten gemäß Ziffer 3.5.3 der Tarifbestimmungen, Übergangsfahrscheine für die 1. Wagenklasse sowie für Fahrradtageskarten.

2. Ein Verbundfahrausweis ist nach den Tarifbestimmungen auch ungültig,
 - a) wenn bei Schülerzeitkarten, sofern dies nach den Tarifbestimmungen erforderlich ist, die Kundenkarte mit Lichtbild nicht vorgezeigt werden kann oder ungültig ist,
 - b) wenn bei Schülerzeitkarten, sofern dies nach den Tarifbestimmungen erforderlich ist, die Nummer der Kundenkarte nicht auf die Wertmarke übertragen worden ist, die Nummer der Wertmarke nicht mit der Kundenkartennummer übereinstimmt oder Gattung und Preisstufe der Wertmarke nicht den Angaben der Kundenkarte entsprechen,
 - c) wenn er nur in der 2. Wagenklasse gilt und in der 1. Wagenklasse benutzt wird.
 - d) wenn er eigenständig einlaminiert (eingeschweißt) wurde.
3. Die Zahlungsaufforderung über den erhöhten Fahrpreis oder die Quittung über die Zahlung des erhöhten Fahrpreises gilt als Fahrausweis ohne weitere Umsteigeberechtigung nur für die Fahrt im beanstandeten Zug.

§ 13 Unterbringung der Reisenden

- (1) Der Reisende hat Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die sein Fahrausweis lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen. Auf Verlangen der Reisenden ist es verpflichtet, für deren Unterbringung zu sorgen.

- (2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.
 1. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz im Zug oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht.
 2. Ein Übergang in die 1. Klasse ist während der Fahrt nicht möglich.

§ 15 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200,00 € zu zahlen. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 16 Mitnahme von Handgepäck und Tieren

- (1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu befolgen.
- (2) Der Tarif bestimmt,
 - a) unter welchen Bedingungen andere Gegenstände, die eine Person tragen kann (Traglasten), in Personenwagen mitgenommen oder in Gepäckwagen ohne Frachtzahlung untergebracht werden dürfen;
 - b) welches Handgepäck in Personenwagen nicht mitgeführt werden darf;

- c) unter welchen Bedingungen lebende Tiere in Personenwagen mitgenommen werden dürfen.

Unbegleitete Tiere oder Gegenstände werden nicht befördert. Der Fahrgast haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch von ihm mitgeführte Tiere und Gegenstände verursacht werden.

§ 17 Verspätung oder Ausfall von Zügen

- (1) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VRB-Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.
- (2) „Vertraglicher Beförderer“ im Sinne der Verordnung (EG) 1371/2007 (Kapitel 1, Artikel 3, Nr. 2) ist das vertragliche Eisenbahnunternehmen, mit dem der Fahrgast einen Beförderungsvertrag geschlossen hat, oder eine Reihe aufeinander folgender Eisenbahnunternehmen, die auf der Grundlage dieses Vertrages haften. Als vertraglicher Beförderer verantwortlich ist bei Ausfall, Verspätung oder resultierendem Anschlussversäumnis das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.
- (3) Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung bei Verspätungen für Fahrscheine, die nur für eine Fahrt gelten:
 - a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
 - b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

- (4) Bei Fahrkarten, die zu mehr als einer Fahrt berechtigen, wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt in der 2. Klasse pauschal 1,50 Euro,
- für eine Fahrt in der 1. Klasse 2,25 Euro,
- für eine Fahrradtagskarte 0,40 Euro pro verspäteter Fahrt
- für eine Fahrradmonatskarte 0,40 Euro je Fahrt

pauschal angesetzt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen bei Zeitkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Bei Zeitkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenso gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

- (5) Verspätungsereignisse, die länger als 1 Jahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt. Bei Zeitkarten werden insgesamt höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitkartenpreises entschädigt.
- (6) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen höherwertigen als den zum Verbundtarif verkehrenden Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Kombitickets, Semestertickets und Citytickets. Sofern es weitere Ausnahmen gibt, sind sie in der jeweiligen Tarifposition geregelt.
- (7) Grundsätzlich sind die Ansprüche aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten gegenüber dem jeweils verursachenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen. Im Gebiet des VRB ist dies:

Servicecenter Fahrgastrechte
60647 Frankfurt a.M.

Antragsformulare erhalten Sie in den Zügen bzw. den Verkaufsstellen der genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen ist auch über die Internetseite: www.diebefoerderer.de zu ermitteln. Unter www.fahrgastrechte.info erhalten Sie weitere Informationen zu den Fahrgastrechten, ebenso steht dort das Antragsformular zum Download bereit.

(8) Für nach dem VRB-Tarif ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr auch beim Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt a.M. erfolgen, sofern das verursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht identifiziert werden kann.

§ 16 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des VRB gilt entsprechend.

§ 18 Fahrpreiserstattung

- (1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.
- (2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.
- (3) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.
- (5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird nicht erstattet.

Für die Fahrpreiserstattung von Verbundfahrtscheinen gelten die Bestimmungen des § 10 der Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen des VRB.

Für Fahrpreiserstattungen aus Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussverlust im Rahmen der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gilt § 17 Punkt (1) – (9).

§ 19 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten unter Reisenden oder zwischen Reisenden und dem Eisenbahnpersonal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der aufsichtsführende Bedienstete, in den Zügen der Zugführer.

Die Bediensteten der Eisenbahn haben den Beschwerde führenden Fahrgästen auf Verlangen die vorgesetzte Dienststelle zu nennen.

C) Beförderung von Reisegepäck

1. Im Tarifgebiet des VRB wird Reisegepäck nicht befördert.
2. Für die Mitnahme von Fahrrädern im Tarifgebiet VRB in den für den Verbundtarif zugelassenen Zügen gelten die Ziffern 6.1 und 6.2 der Tarifbestimmungen VRB. Es ist eine Fahrradtageskarte vor Fahrtantritt zu lösen und zu entwerten.